

**Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes zu den Angaben nach § 289 Abs. 5, § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB**

**1. Rechtlicher Hintergrund**

Am 29. Mai 2009 ist das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 27 vom 28. Mai 2009, S. 1102 ff.) in Kraft getreten und hat unter anderem die §§ 289, 315 HGB sowie §§ 120, 175 AktG geändert.

§ 120 Abs. 3 Satz 2 AktG n.F. schreibt vor, dass der Vorstand der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen hat, in dem die neu eingeführten Pflichtangaben im Lagebericht gemäß § 289 Abs. 5 HGB zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess erläutert werden.

Es ist bisher nicht geklärt, inwiefern ein solcher Bericht bereits einer im laufenden Geschäftsjahr 2009 nach Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung vorzulegen ist. Die Angaben nach §§ 289 Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB sind aufgrund einer entsprechenden Übergangsregelung für diese Vorschriften erstmals in den Lagebericht bzw. Konzernlagebericht für das erste nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahr aufzunehmen und daher im (Konzern-) Lagebericht der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr noch nicht enthalten. Diese Übergangsregelung legt es nahe, dass auch der erläuternde Bericht des Vorstands erstmals der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2010 zu erstatten ist, welcher der (Konzern-) Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 vorzulegen ist. Allerdings existiert für die Berichtspflicht nach § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG n.F., der auf den § 289 Abs. 5 HGB verweist, keine ausdrückliche Übergangsregelung.

Aus diesem Grund hat sich der Vorstand der Gesellschaft entschlossen, einen solchen Bericht hiermit vorsorglich zu erstatten und berichtet daher wie folgt:

**2. Gegenstand des Berichts**

Nach den durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz eingeführten §§ 289 Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB haben kapitalmarktorientierte Unternehmen im (Konzern-) Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den (Konzern-) Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.

Nach der Gesetzesbegründung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes umfasst das interne Kontrollsystem die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung, zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie zur Sicherung der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften. Dazu gehört auch das interne Revisionsystem, soweit es sich auf die Rechnungslegung bezieht. Das Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess bezieht sich als Teil des internen Kontrollsystems wie letzteres auf Kontroll- und Überwachungsprozesse der Rechnungslegung, insbesondere bei handelsbilanziellen Positionen, die die Risikoabsicherungen des Unternehmens erfassen.

### **3. Wesentliche Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess**

Die wesentlichen Merkmale des bei der TELES AG Informationstechnologien bestehenden internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den (Konzern-) Rechnungslegungsprozess können wie folgt beschrieben werden:

- Es gibt bei der TELES AG bzw. dem TELES Konzern eine klare Führungs- und Unternehmensstruktur. Dabei werden bereichsübergreifende Schlüsselfunktionen über die TELES AG zentral gesteuert.
- Die Funktionen der im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess wesentlich beteiligten Bereiche Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling sind klar getrennt. Die Verantwortungsbereiche sind klar zugeordnet.
- Die im Bereich der Rechnungslegung eingesetzten EDV-Systeme sind durch entsprechende Sicherheitseinrichtungen gegen unbefugte Zugriffe geschützt.
- Im Bereich der eingesetzten Finanzsysteme wird, soweit möglich, Standardsoftware eingesetzt.
- Eine einheitliche Rechnungslegung wird insbesondere durch konzernweite Richtlinien (z.B. Bilanzierungsrichtlinien, Zahlungsrichtlinien, Reisekostenrichtlinien etc.) gewährleistet. Diese werden laufend aktualisiert.
- Die am Rechnungslegungsprozess beteiligten Abteilungen und Bereiche werden in quantitativer wie qualitativer Hinsicht geeignet ausgestattet.
- Erhaltene oder weitergegebene Buchhaltungsdaten werden laufend auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft, z.B. durch Stichproben. Durch die eingesetzte Software finden programmierte Plausibilitätsprüfungen statt, z.B. im Rahmen von Zahlungsläufen.
- Bei allen rechnungslegungsrelevanten Prozessen wird durchgängig das Vier-Augen-Prinzip angewendet.
- Rechnungslegungsrelevante Prozesse werden regelmäßig durch Controlling überprüft.
- Die Verantwortung für Einrichtung und Überwachung des Kontroll- und Risikomanagementsystems liegt beim Vorstand. Es ist Bestandteil des Planungs-, Steuerungs- und Berichterstattungsprozesses des Konzerns.
- Um eine schnelle Reaktion auf plötzlich auftretende negative Entwicklungen zu ermöglichen, sind quartalsweise einzureichende Berichte in allen Bereichen, inklusive des Bereichs Rechnungslegung, Teil des Kontroll- und Risikomanagementsystems.

### **4. Erläuterung der wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess**

Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess, dessen wesentliche Merkmale zuvor unter Ziffer 3 beschrieben sind, stellt sicher, dass unternehmerische Sachverhalte bilanziell stets richtig erfasst, aufbereitet und gewürdigt sowie in die Rechnungslegung übernommen werden. Zudem wird dadurch gewährleistet, dass potenzielle Risiken frühzeitig erkannt sowie gegebenenfalls entsprechende Gegenmaßnahmen frühzeitig eingeleitet werden.

Die geeignete personelle Ausstattung, die Verwendung von adäquater Software sowie klare gesetzliche und unternehmensinterne Vorgaben stellen die Grundlage für einen ordnungsgemäßen, einheitlichen und kontinuierlichen Rechnungslegungsprozess dar. Die klare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche sowie verschiedene Kontroll- und Überprüfungsmechanismen, wie sie zuvor unter Ziffer 3 genauer beschrieben sind (insbesondere Plausibilitätskontrollen und das Vier-Augen-Prinzip), stellen eine korrekte und verantwortungsbewusste Rechnungslegung sicher. Im Einzelnen wird so erreicht, dass Geschäftsvorfälle in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung sowie internen Richtlinien erfasst, verarbeitet und dokumentiert sowie zeitnah und korrekt buchhalterisch erfasst werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Vermögensgegenstände und Schulden im Jahres- und Konzernabschluss zutreffend angesetzt, ausgewiesen und bewertet sowie verlässliche und relevante Informationen vollständig und zeitnah bereitgestellt werden.

Berlin, im Juli 2009

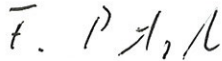
- TELES AG Informationstechnologien -  
Der Vorstand



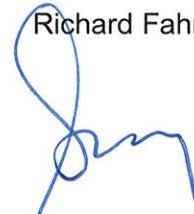
Prof. Dr.-Ing. Sigrum Schindler



Richard Fahringer



Frank Paetsch



Olaf Schulz